



**Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW)**

**Teil 2.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95, Fassung 2002), Ausgabe 2005**

**Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 01.10.2003,  
Az.: 66-3945.40/62 (ZTV T-StB 95/02 mit ETV-StB-BW, Teil 2 (Ausgabe 2003))**

**Anlagen**

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 31/2002 vom 09.12.2002,  
Az.: S 26/38.56 05-01/62 Va 02 (ZTV T-StB 95, Fassung 2002)
- b) ETV-StB-BW, Teil 2.1 (Ausgabe 2005)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 31/2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 2001 (ZTV T-StB 95/02) bekannt gegeben (VKBl. 2003, S. 20). Angesichts der Änderungen in den Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau hat das Innenministerium die Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95/02), Ausgabe 2005 als Teil 2.1 der Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW) neu aufgestellt.

Die ZTV T-StB 95/02 mit den Regelungen des ARS Nr. 31/2002 sowie die ETV-StB-BW, Teil 2.1 (Ausgabe 2005) sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes anzuwenden.

Den Stadt- und Landkreisen und den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 01. Oktober 2003, Az.: 66-3945.40/62 (GABI, S. 645) wird außer Kraft gesetzt.

Die ZTV T-StB 95, Fassung 2002 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Die ETV-StB-BW in der jeweils aktuellen Fassung steht im Ausschreibungsservice der Abteilung 9 (Landesstelle für Straßentechnik) des Regierungspräsidiums Tübingen auf dessen Internetseite ([www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)) als pdf-Datei zur Verfügung.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl. veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Technischen Vertragsbedingungen für Trag-schichten im Straßenbau sind darüber hinaus folgende Hinweise zu beachten:

- Mit den ETV-StB-BW, Teil 2.1 (Ausgabe 2005) sind auch Ergänzungen hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale zu den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB) erfasst.
- In Ausschreibungen von Asphalttragschichten ist auf die Vorgabe von maximalen Anteilen von Asphaltgranulat im Asphaltmischgut grundsätzlich zu verzichten. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nach den ZTV T-StB 95/02 und dem Teil 2.1 der ETV-StB-BW (Ausgabe 2005) in der Eignungsprüfung u. a. die Zusammensetzung des Asphaltgranulats zu beurteilen sowie den vorgesehenen Asphaltgranulatanteil im Asphaltmischgut zu bestimmen und festzulegen.
- Das mit Bezugserlass eingeführte ARS Nr. 6/2002 (Bauweise Betondecken der Bauklassen SV und I bis III auf Schottertragschichten; - Zusätzliche Anforderungen) wird mit IM-Erlass vom 19.12.2005 (Az.: 83-3945 40/78) neu eingeführt.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

gez. Ries  
Beglaubigt

  
Angestellte





**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

(02 28)

Datum

3 00 - 52 64

9. Dezember 2002

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 26/38.56.05-05.01/62 Va 02

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 31/2002**  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen;  
Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und  
-bau GmbH

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im  
Straßenbau, Ausgabe 1995/Fassung 2002 - ZTV T-StB 95 -

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- a) Nr. 21/1995 vom 15. November 1995 - StB 26/38.56.05-05.01/36 Va 95 -
- b) Nr. 15/1996 vom 23. Mai 1996 - StB 26/38.56.05-05.01/43 Va 96 -
- c) Nr. 27/1998 vom 29. Juni 1998 - StB 26/38.56.05-05.01/12 Va 98 -

Öffentlich e Verkehrsmittel



6-3945.40/62\*4

Fernruf: (02 28) 3 00-0  
Telefax: (02 28) 3 00-34 28  
aße (02 28) 3 00-34 29  
Telex: 885 700 bmvd

Bundeskasse Berlin  
Kto-Nr: 100 010 39 LZB Berlin  
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn  
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln  
(BLZ 370 100 50)

Anlagen: ZTV T-StB 95, Fassung 2002  
Mehrfertigungen des ARS 31/2002 (ohne Anlage)

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995 (ZTV T-StB 95), sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die ZTV T-StB 95 wurden zur Anpassung an die in Bezug genommenen und teilweise überarbeiteten „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ in Teil C der VOB und unter Berücksichtigung der mit ARS Nr. 15/1996 mitgeteilten Druckfehlerberichtigung überarbeitet und zuletzt als ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 1998, herausgegeben

Die FGSV hat nunmehr die ZTV T-StB 95, Fassung 1998, unter Berücksichtigung weiterer überarbeiteter und in Bezug genommener ATV, ZTV, DIN EN, TL und anderer Regelungen, die in den Vorbemerkungen aufgeführt sind, redaktionell überarbeitet und als ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002, neu aufgelegt

Die ZTV T-StB 95 behandeln alle in den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“ - RStO - angegebenen Tragschichten des frostsicheren Oberbaues. Hierzu zählen auch Schichten aus frostunempfindlichem Material. Die den Unterbau/Untergrund betreffenden Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ - ZTV E-StB - geregelt.

Die Tragschichten sind wesentlicher Bestandteil der im Bauvertrag anzugebenden Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues und werden bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen in der Regel nach Einbaudicke ausgeschrieben. Neben dem Gesamtdickennachweis ist dabei auch der Nachweis zum Ausgleich von Mehr- oder Mindereinbaudicken aller herzustellenden Schichten zu führen. Wird im Bauvertrag festgelegt, dass Frostschutz-

schichten oder ungebundene Tragschichten auf Planum abweichend von den Regelungen der ZTV T-StB 95 weder nach Einbaudicke (cm) noch nach einem flächenbezogenen Einbaugewicht ( $\text{kg/m}^2$ ), sondern nach Raummaß ( $\text{m}^3$ ) auszuführen sind und nach Auftragsprofilen abgerechnet werden sollen, sind im Bauvertrag auch zusätzliche Regelungen zur Sicherstellung der Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus und des Schichtdickenausgleichs aller Oberbauschichten aufzunehmen.

Ich gebe die ZTV T-StB 95/Fassung 2002 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Die ZTV T-StB 95/Fassung 2002 ersetzen die ZTV T-StB 95, Fassung 1998. Die in Bezug genommenen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau a) bis c) hebe ich auf.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV T-StB 95/Fassung 2002, bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV T-StB 95, Fassung 2002, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die ZTV T-StB 95 wurde das Notifizierungsverfahren unter der Nummer 95/53/D durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Die ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag  
Will



Beglaubigt:

Angestellte